Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm
über

geschützte Naturdenkmäler im Stadtgebiet
der Stadt Weißenhorn

vom 04.06.2002
(in Kraft seit 08.06.2002)

in der Fassung der Änderungsverordnung
vom 13.08.2009, in Kraft seit 22.08.2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden einschließlich ihrer Traufbereiche unter folgender Bezeichnung als Naturdenkmäler geschützt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung mit Flur-Nummer und Gemarkung
1.	„Linde beim Krankenhaus“; Fl.Nr. 1813/6, Gemarkung Weißenhorn
2.	"Kastanienallee an der östlichen Promenade"; Fl.Nr. 112/2, 112/4, 351/3, 351/4 und 351/23, Gemarkung Weißenhorn
3.	"1 Kastanie am Oberen Tor"; Fl.Nr. 351, Gemarkung Weißenhorn
4.	"Linde auf dem Marktplatz beim Brunnen"; Fl.Nr. 6, Gemarkung Weißenhorn
5.	"Kastanien- und Lindenallee an der westlichen Promenade"; Fl.Nr. 141/3, Gemarkung Weißenhorn
6.	"Zweite und dritte Linde von der Illerberger Straße her"; Fl.Nr. 149, Gemarkung Weißenhorn
7.	"Kastanienallee an der Reichenbacher Straße"; Fl.Nrn. 2109/3, 2109/11, 2109/16 und 2109/17, Gemarkung Weißenhorn
8.	"Rotbuche auf dem Tannenberg"; Fl.Nr. 1946, Gemarkung Weißenhorn
9.	"Linde südlich des Altenheimes am Waldrand"; Fl.Nr. 2814, Gemarkung Weißenhorn

Die Lage der Naturdenkmäler ist in den beiliegenden Flurkarten M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmäler ist es, die Bäume wegen

1. ihrer Schönheit oder ihrer geschichtlichen Bedeutung zu erhalten,

2. das durch die Bäume im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Ortsbild bzw. Landschaftsbild zu bewahren und

3. diese aufgrund ihrer ökologischen Funktion als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen der Bäume insgesamt oder von Teilen davon.

2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes z.B. durch Asphaltieren, Betonieren, sowie Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen.

3. Ablagerung jeglicher Art, die Verwendung von Herbiziden sowie von Streusalz auf nicht befestigten Flächen im Bereich der Bäume.

4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art im Traufbereich, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.

5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder die Naturdenkmäler mit Leitungen zu überspannen.

6. Feuer zu machen.

7. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
   Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Doku-

mentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).

2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.

3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich der Bäume, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.

4. Unterhaltung und Instandsetzung von Straßenflächen in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung genehmigen.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Weißenhorn anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,

b) entgegen der Verpflichtung in § 4 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 9

Außer-Kraft-Treten

Gleichzeitig werden die Eintragungen Nrn. 124, 131, 138, 140 und 141 im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes Neu-Ulm sowie die Festsetzungen Nrn. 141c, 141d, 141e und 141f in der Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 10.03.1960 (Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 13 vom 18.03.1960) aufgehoben.

Neu-Ulm, den 04.06.2002
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

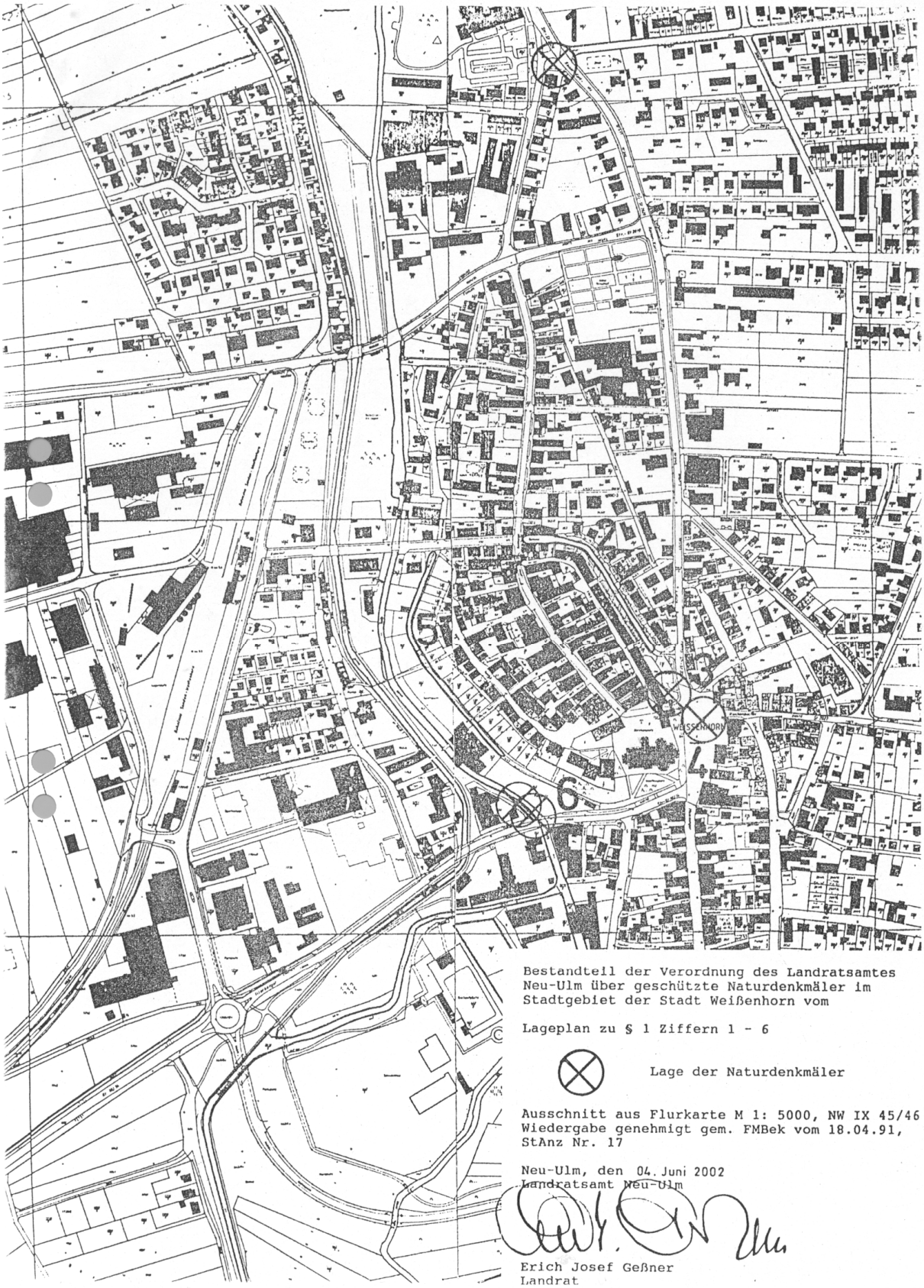

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über geschützte Naturdenkmäler im Stadtgebiet der Stadt Weißenhorn vom

Lageplan zu § 1 Ziffern 1 - 6

⊗ Lage der Naturdenkmäler

Ausschnitt aus Flurkarte M 1: 5000, NW IX 45/46
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91,
StAnz Nr. 17

Neu-Ulm, den 04. Juni 2002
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über geschützte Naturdenkmäler im Stadtgebiet der Stadt Weißenhorn vom

Lageplan zu § 1 Ziffern 7 und 8

⊗ Lage der Naturdenkmäler

Ausschnitt aus Flurkarte M 1: 5000, NW IX 45
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91, StAnz Nr. 17

Neu-Ulm, den 04. Juni 2002
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

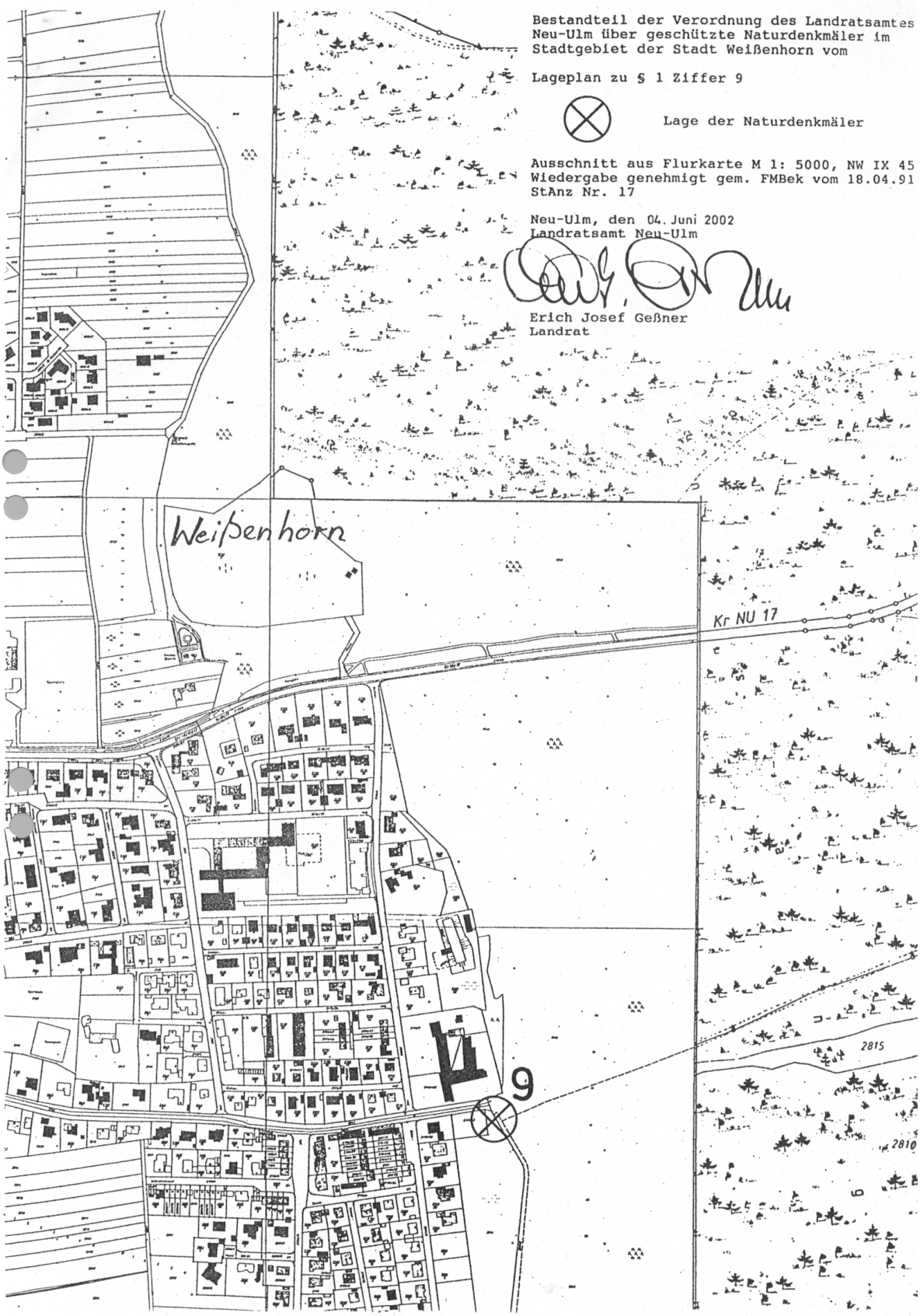
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes
Neu-Ulm über geschützte Naturdenkmäler im
Stadtgebiet der Stadt Weißenhorn vom
Lageplan zu § 1 Ziffer 9
Lage der Naturdenkmäler
Ausschnitt aus Flurkarte M 1: 5000, NW IX 45
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91
StAnz Nr. 17
Neu-Ulm, den 04. Juni 2002
Landratsamt Neu-Ulm
Erich Josef Geßner
Landrat
Weißenhorn
Kr NU 17
9
2815
2810